

Max Planck Institute  
for Innovation and Competition

Der „Verleih“ von E-Books durch öffentliche Bibliotheken

Das Urteil: EuGH – Stichting Leenrecht

Tagung der ALAI Deutschland

Berlin, 14. Juni 2018

Prof. Dr. Silke von Lewinski



# Überblick

1. Hintergrund der Entscheidung und Vorlagefragen an den EuGH
2. Argumentationsgang des EuGH
3. Anmerkungen zum Urteil
4. Folgerungen für das nationale Recht



# 1. Hintergrund der Entscheidung und Vorlagefragen an den EuGH

- Niederländischer Gesetzesentwurf zu einer digitalen Nationalbibliothek auf Basis der Annahme, dass nationale Schrankenbestimmungen zum Verleih das E-Lending nicht umfassen
- Niederländische Vereinigung der Öffentlichen Bibliotheken (VOB) ersuchte das Gericht um den Beschluss, dass das E-Lending umfasst sei
- Das Landesgericht Den Haag legte dem EuGH vier Fragen vor, insbesondere: Umfasst die Vermiet- und VerleihRL (2006/115) das E-Lending unter bestimmten Voraussetzungen (vergleichbar mit dem analogen Verleih); konstruierter Fall (Abbild der analogen Welt)



## 2. Argumentationsgang des EuGH

- Art. 1 Abs. 1 Vermiet- und VerleihRL “(enthält) keine Aussage darüber, ob der Begriff “Vervielfältigungsstücke von Werken” (...) auch Kopien umfasst, die sich nicht auf einem physischen Träger befinden, wie digitale Kopien” [aber: Urheberrechts-Terminologie!]
- Völkerrecht: Art. 7 WCT, Vereinbarte Erklärung:  
“Vervielfältigungsstücke” beziehen sich ausschließlich auf (...) körperliche Gegenstände (...) (Rn. 34/35)
- Daraus folgt nicht notwendigerweise, dass der europäische Gesetzgeber den Begriffen “Gegenstände” und “Vervielfältigungsstücke” dieselbe Bedeutung geben wollte (Rn. 36)
- WCT schließt daher die Anwendung auf das E-Lending nicht aus



## 2. Argumentationsgang des EuGH

- Vorbereitende Kommissionsarbeit legt den Schluss nicht nahe, dass E-Lending grundsätzlich und in allen Fällen der Vermiet- und VerleihRL ausgeschlossen sein soll
- Aber: Kommission äußert den ausdrücklichen Wunsch, das E-Lending auszuschließen – aber EuGH: die Kommission erwähnt nur Filme, keine Bücher (Rn. 42) (Gegenargumente!)
- Zielsetzung (ErwG 4 der RL – anderes Verständnis in RL)(Rn. 10)
- „Hohes Schutzniveau“, Rn. 46 (widersprüchlich, s. Art. 3 InfoSocRL)
- Keine Grundlage für den Ausschluss des E-Lendings von der Vermiet- und VerleihRL [aber Grundlage für Erfassung durch die RL?]



## 2. Argumentationsgang des EuGH

- Ausnahme nach Art. 6 Vermiet- und VerleihRL
  - Restriktive Auslegung
  - „Nicht auszuschließen“, dass E-Lending „Anwendung finden kann“, wo es grundlegende Ähnlichkeiten zum Verleih gedruckter Werke aufweist
  - Ergebnis (Rn. 54): präzise Antwort auf die Vorlagefrage, keine generelle Aussage



# 3. Anmerkungen zum Urteil

- Bedeutet das Urteil, dass “E-Lending”, soweit es keine grundlegenden Ähnlichkeiten zum Verleih gedruckter Werke aufweist, kein “Verleih” ist? (vermutlich ja)
- Eine systematisch korrekte Auslegung wäre:
  - die in der Vorlagefrage beschriebene Handlung ist eine öffentliche Wiedergabe (Art. 3 InfoSocRL) (Verwertung in nicht-körperlicher Form)
  - Der Gesetzgeber muss entscheiden, ob er eine Schranke schaffen will und wenn, nur unter Bedingungen des VOB-Falls (mögliche Ergänzung zu Art. 5 InfoSoc-RL)
- Wie wäre das Ergebnis, wenn die Vorlagefrage hieße: ist die öffentliche Wiedergabehandlung durch Art. 3 InfoSocRL abgedeckt?
- Zumindest: Chance, dass der EuGH den WCT bzgl. Vermiet- und Verbreitungsrecht berücksichtigen wird (keine “E-Miete”/kein “E-Kauf”)



# 4. Folgerungen für das nationale Recht

- Keine unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien – Umsetzung durch Gesetzgeber nötig
- Nur das Ziel der Vorschriften muss erreicht werden – keine Terminologie-Vorgaben für nationales Recht
- Daher gilt derzeitige deutsche Bibliothekstantieme nicht automatisch für „onleihe“ von e-books, sondern:
- Gesetzgeber hat noch nicht entschieden, wie „e-lending“ geregelt werden soll (s.a. Koalitionsvertrag)
- Er ging bisher (richtig) davon aus, dass es unter § 19a UrhG fällt (Zugänglichmachungsrecht, ohne Schranke)



# 4. Folgerungen für das nationale Recht

- Möglichkeiten nach der RL und EuGH:
  - Für Sachverhalte wie im VOB-Fall (Abbild der analogen Welt):
    - Ausschließliches Recht (dh Lizenzlösung), oder
    - Schranke und zwingender Vergütungsanspruch zumindest für Urheber
    - Diese Möglichkeiten bestehen unabhängig von der Qualifizierung des „E-Lending“ als Recht nach §19a UrhG (vorzuziehen) oder als Verleihrecht im nationalen Recht
  - Für andere „E-Lending“-Sachverhalte: nicht vom EuGH erfasst, daher wohl bisherige Situation (öffentliche Wiedergabe/§ 19a UrhG, dh Lizenzlösung)





***Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!***

**Kontakt: [svl@ip.mpg.de](mailto:svl@ip.mpg.de)**